

Philosophische Fakultät

**Fachstudien- und -prüfungsordnung
B.A. Journalistik und Strategische
Kommunikation**

vom 6. September 2017

in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. September 2019

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Fachstudien- und -prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Journalistik und Strategische Kommunikation
an der Universität Passau**

Vom 6. September 2017

in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. September 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziel des Studiums und Studienbeginn
- § 3 Modulgruppen
- § 4 Module
- § 5 Zweite Wiederholung von Modulen und Notenverbesserung
- § 6 Zusammensetzung der Prüfungskommission
- § 7 Weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 8 Begrenzung des fachlichen Bereichs der Bachelorarbeit und Bearbeitungszeit
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachstudien- und -prüfungsordnung (FStuPO) ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (AStuPO) für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau in der jeweils geltenden Fassung. ²Ergibt sich, dass eine Bestimmung dieser Satzung mit einer Bestimmung der AStuPO nicht vereinbar ist, so hat die Vorschrift der AStuPO Vorrang.

§ 2 Gegenstand und Ziel des Studiums und Studienbeginn

(1) An der Philosophischen Fakultät der Universität Passau wird der Studiengang „Journalistik und Strategische Kommunikation“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts angeboten.

(2) ¹Der Studiengang „Journalistik und Strategische Kommunikation“ ist forschungs- und anwendungsorientiert. ²Er soll sowohl für die berufliche Praxis in den Kommunikationsberufen Journalismus und Strategische Kommunikation (Public Relations und Unternehmenskommunikation) als auch für einen weiterführenden Masterstudiengang qualifizieren. ³Der Studiengang ist im Schwerpunkt kommunikations- und sozialwissenschaftlich ausgerichtet, ergänzt wird er durch wissenschaftliche Angebote benachbarter Disziplinen. ⁴Das Studium vermittelt aufeinander abgestimmte Kompetenzen aus ausge-

wählten Forschungsfeldern der Kommunikationswissenschaft, der Journalistik, der Strategischen Kommunikation, der Methoden der empirischen Sozialforschung sowie der Medienforschung. ⁵Durch den starken Berufsfeldbezug im Pflichtbereich Kommunikationswissenschaft und die Möglichkeit der fachwissenschaftlichen Vertiefung in den Wahlpflichtbereichen ermöglicht der Studienaufbau den Studierenden, sich auf die vielfältigen und differenzierten Anforderungen des Arbeitsmarktes für Kommunikationsberufe vorzubereiten sowie eigene Arbeits- und Forschungsschwerpunkte aufzubauen.

(3) Das Studium im Bachelorstudiengang „Journalistik und Strategische Kommunikation“ kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(4) Abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 7 der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Universität Passau in ihrer jeweils geltenden Fassung haben Bildungsausländer und –ausländerinnen vor der Aufnahme des Studiums Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder ein Äquivalent nachzuweisen.

§ 3 Modulgruppen

¹Der Studiengang besteht aus einem Pflichtbereich mit einem Umfang von 120 ECTS-LP und einem Wahlpflichtbereich mit einem Umfang von 60 ECTS-LP. ²Der Pflichtbereich besteht aus der Bachelorarbeit mit 10 ECTS-LP und folgenden Modulgruppen:

- Basismodulgruppe Grundlagen
- Basismodulgruppe Methoden
- Basismodulgruppe Praxis
- Prüfungsmodulgruppe Theorie
- Prüfungsmodulgruppe Lehrredaktion und Transfer.

³Der Wahlpflichtbereich besteht aus folgenden Modulgruppen:

- Medieninformatik I
- Medieninformatik II
- Geographie I
- Geographie II
- Politikwissenschaft I
- Politikwissenschaft II
- Volkswirtschaftslehre I
- Volkswirtschaftslehre II
- Kulturwissenschaftliche Medialitätsforschung
- Medienlinguistik
- Digital Humanities
- Psychologie mit dem Schwerpunkt Mensch-Maschine-Interaktion
- Kunstgeschichte und Bildwissenschaft
- Development Studies
- Theologie.

⁴Sämtliche Module des Pflichtbereichs sind Pflichtmodule. ⁵Aus dem Wahlpflichtbereich sind zwei Modulgruppen mit je 30 ECTS-LP auszuwählen; hierbei sind aufeinander aufbauende Modulgruppen zwingend in Kombination miteinander zu belegen.

§ 4 Module

(1) ¹Die Modulgruppen des Pflichtbereichs setzen sich aus den in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Modulen zusammen. ²In den Modulen sind die im Modulkatalog nach Art und Umfang angegebenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erbringen. ³Die Prüfungsleistungen in sämtlichen Modulen werden benotet. ⁴In die Gesamtnotenberechnung fließen nur die Prüfungsleistungen der Prüfungsmodulgruppen und die Note der Bachelorarbeit ein. ⁵Im Pflichtbereich sind sämtliche Module der Prüfungsmodulgruppen Prüfungsmodulgruppen. ⁶Im Wahlpflichtbereich sind nur die Module einer Modulgruppe Prüfungsmodulgruppen.

fungsmodulen; bei aufeinander aufbauenden Modulgruppen sind dies die Module der zweiten Modulgruppe, bei den anderen Modulgruppen sind dies die Module der besser bewerteten Modulgruppe.⁷ Die Note einer Modulgruppe errechnet sich aus dem nach ECTS-LP gewichteten Durchschnitt der darin enthaltenen Module.

(2) Basismodulgruppe „Grundlagen“:

Lehr-form	Modulbezeichnung	Prüfungs-form	SWS	ECTS-LP
V+TU	Einführung in die Kommunikationswissenschaft	Klausur	4	5
V	Computervermittelte Kommunikation	Klausur	2	5
V	Journalismus und PR in Gegenwart und Zukunft	Klausur	2	5
V	Kommunikatorforschung	Klausur	2	5
V	Internationale Kommunikation	Klausur	2	5
V	Strategische Kommunikation	Klausur	2	5
PS	Medien- und Presserecht	Klausur	2	5
Insgesamt: sieben Module			16	35

(3) Basismodulgruppe „Methoden“:

Lehr-form	Modulbezeichnung	Prüfungs-form	SWS	ECTS-LP
V/WÜ	Statistik	Klausur oder Bericht	2	5
WÜ	Methoden 1 (Inhaltsanalyse und Beobachtung)	Portfolio	2	5
WÜ	Methoden 2 (Befragung und Experiment)	Portfolio	2	5
Insgesamt: drei Module			6	15

(4) Basismodulgruppe „Praxis“:

Lehr-form	Modulbezeichnung	Prüfungs-form	SWS	ECTS-LP
WÜ	Crossmediale Darstellungsformen	Portfolio	4	5
WÜ	Crossmediale Recherche	Portfolio	4	5
Insgesamt: zwei Module			8	10

(5) Prüfungsmodulgruppe „Theorie“:

Lehr-form	Modulbezeichnung	Prüfungs-form	SWS	ECTS-LP
PS	Medienökonomie	Portfolio	2	5
HS	Crossmedialität/Medienwandel	Portfolio	2	5
HS	Angewandte Kommunikationsforschung	Portfolio	2	5
V/HS	Wissenschaftskommunikation	Klausur oder Hausarbeit	2	5
PS	Mediensystem der Bundesrepublik Deutschland	Klausur	2	5
Insgesamt: fünf Module			10	25

(6) Prüfungsmodulgruppe „Lehrredaktion und Transfer“:

Lehr-form	Modulbezeichnung	Prüfungs-form	SWS	ECTS-LP
WÜ	Praxis der Strategischen Kommunikation	Portfolio	2	5
WÜ	Lehrredaktion Print/Online/Bild	Portfolio	4	5
WÜ	Lehrredaktion Audio/Video	Portfolio	4	5
WÜ	Crossmediales Publizieren/Multichannel-Kampagne	Präsentation	4	10

Insgesamt: vier Module	14	25
-------------------------------	-----------	-----------

(7) Module des Wahlpflichtbereichs

Die Module der einzelnen Modulgruppen des Wahlpflichtbereichs, die Art der Prüfung sowie deren Umfang und die für die einzelne Prüfungsleistung zu vergebenden ECTS-LP werden von der Prüfungskommission festgelegt und im Modulkatalog bekannt gegeben.

§ 5 Zweite Wiederholung von Modulen und Notenverbesserung

(1) ¹Eine zweite Wiederholung ist für zwei nicht bestandene Module möglich. ²Die zweite Wiederholung ist beim Prüfungssekretariat zu beantragen.

(2) ¹Zur freiwilligen Notenverbesserung können höchstens drei bestandene Prüfungsmodule wiederholt werden, davon höchstens zwei im Pflichtbereich. ²Die Notenverbesserung ist beim Prüfungssekretariat zu beantragen.

§ 6 Zusammensetzung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus vier Professoren und Professorinnen der Kommunikationswissenschaft und einem Professor oder einer Professorin aus einem im Wahlpflichtbereich enthaltenen Fach.

§ 7 Weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Im Rahmen der nach § 19 Abs. 1 Satz 1 AStuPO nachzuweisenden Voraussetzungen ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Angewandte Kommunikationsforschung“ Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit.

§ 8 Begrenzung des fachlichen Bereichs der Bachelorarbeit und Bearbeitungszeit

¹Die Bachelorarbeit ist im Pflichtbereich anzufertigen. ²Auf Antrag bei der Prüfungskommission und mit Zustimmung des vorgesehenen Betreuers oder der vorgesehenen Betreuerin kann die Prüfungskommission die Anfertigung der Bachelorarbeit im Wahlpflichtbereich zulassen. ³Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 25. Januar 2017 und der Genehmigung durch die Präsidentin der Universität Passau vom 4. September 2017, Az.: VII/2.I-10.3940/2017.

Passau, den 6. September 2017

UNIVERSITÄT PASSAU
Die Präsidentin

i.V.

Vizepräsident Prof. Dr. Rainer Wernsmann

Die Satzung wurde am 6. September 2017 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. September 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 6. September 2017.